

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung der MergeBoard Standardsoftware

Sysmagine GmbH

6. Juli 2021

1 Vertragsgegenstand

1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für die Überlassung und Nutzung der Software („**Software**“) gemäß dem Lizenzvertrag und der unter try.mergeboard.com/docs abrufbaren Produktbeschreibung. Soweit nachstehend nicht anders definiert, gelten die Definitionen aus der Produktbeschreibung.

1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten, mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 5, nicht für zusätzliche Leistungen, wie Installation, Integration und Anpassung der Software an Bedürfnisse des Kunden sowie Support-, Wartungs- und sonstige Dienstleistungen. Diese sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Parteien.

1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen, soweit solche Bedingungen von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Regelungen enthalten.

2 Art und Umfang der Leistung

2.1 Der Anbieter überlässt dem Kunden die Software zu den im Lizenzvertrag vereinbarten Bedingungen.

2.2 Die Software entspricht der unter try.mergeboard.com/docs abrufbaren Produktbeschreibung.

2.3 Der Anbieter überlässt dem Kunden außerdem eine Dokumentation der Software. Die Dokumentation wird entweder als Datenträger, Downloadlink oder in ausgedruckter Form überlassen.

3 Einsatzbeschränkungen

Der Kunde darf die Software nicht ohne besondere schriftliche Genehmigung des Anbieters der Medizintechnik, Kraftwerken oder im Bereich der Verkehrstechnik einsetzen. Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Software bezüglich Stabilitäts- und Zuverlässigkeitseigenschaften nicht für den Einsatz in Systemen, von denen der Erhalt menschlichen Lebens abhängt, geeignet ist. Das gilt nicht, soweit Open Source Software überlassen wird.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde wird den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.

4.2 Die ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten obliegt dem Kunden.

4.3 Für die Nutzung der Software müssen die sich aus der Produktbeschreibung bzw. dem Lizenzvertrag und den Anlagen dazu ergebenden Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Der Kunde trägt hierfür selbst die Verantwortung.

5 Gewährleistung für Sachmängel

5.1 Der Anbieter verschafft dem Kunden die Software frei von Sachmängeln. Eine unerhebliche Beeinträchtigung der Funktion gilt nicht als Sachmangel. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche in der Produktbeschreibung enthaltenen Spezifikationen keine Beschaffenheits- und oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB darstellen.

5.2 Der Kunde hat Mängel gemäß § 377 HGB und unter Angabe einer möglichst präzisen Fehlerbeschreibung unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige von Mängeln gilt das im Lizenzvertrag vereinbarte Verfahren.

5.3 Soweit es möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels dem Kunden zumutbar ist, ist der Anbieter berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eines Mangels eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen.

5.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Überlassung der Software.

5.5 Der Gewährleistung unterliegt stets nur die jeweils letzte von Anbieter zur Verfügung gestellte Version der Software. Soweit der Kunde zur Verfügung gestellte Patches, Bugfixes, Updates oder Upgrades nicht annimmt, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit der fragliche Mangel durch das nicht installierte Patches, Bugfixes, Update oder Upgrade behoben worden wäre, es sei denn, der Kunde belegt, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.

5.6 Der Anbieter haftet nicht für solche Mängel, die daraus resultieren, dass der Kunde die Software eigenständig ändert oder durch Dritte ändern lässt oder diese bewusst nicht in der in der Produktbeschreibung beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde belegt, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.

5.7 Werden erhebliche Mängel durch den Anbieter nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige gemäß dem Lizenzvertrag behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so setzt der Kunde dem Anbieter eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.

5.8 Der Anbieter kann zusätzliche Vergütung seines Aufwands verlangen, wenn a) er aufgrund einer Mängelanzeige tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist oder c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

6 Schutzrechte Dritter

6.1 Die Software ist zum Zeitpunkt der Überlassung frei von Rechten Dritter, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.

6.2 Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters nicht beseitigen.

6.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Software geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder unter sagt, haftet der Anbieter hierfür wie folgt:

- (a) Der Anbieter wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber weiterhin den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in einer für den Kunden zumutbaren Weise entspricht.
- (b) Gelingt dies dem Anbieter nicht zu angemessenen Bedingungen, wird er das dem Kunden mitteilen und hat das Recht, von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Der Kunde ist nach Wahl des Anbieters verpflichtet, die Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an den Anbieter zurückzugeben. Der Anbieter hat dem Kunden die vom Kunden entrichtete Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Software berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.

6.4 Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich von einer Inanspruchnahme Dritter im Sinne der Ziffer 6 Abs. 3 zu unterrichten. Die Haftung des Anbieters nach Ziffer 6 Abs. 3 greift nicht, wenn der Kunde die behauptete Schutzrechtsverletzung anerkennt und/oder Auseinandersetzungen über die Schutzrechtsverletzungen ohne Abstimmung mit dem Anbieter führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Standardsoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

6.5 Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.

7 Haftung und Schadensersatz

7.1 Der Anbieter haftet für Schäden des Kunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („**Kardinalpflichten**“) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Kardinalpflichten sind solche vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet

7.3 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung beim Einsatz der vertragsgegenständlichen Software typischerweise gerechnet werden muss.

7.4 Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet der Anbieter hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Kunden vermieden worden wären. Der Kunde wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

7.5 Für Schäden, Folgeschäden oder entgangenem Gewinn aufgrund von Umständen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen, wird keine Haftung übernommen.

7.6 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

8 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Ziffern 5 bis 7 beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis von seinem Anspruch erhält.

9 Vertraulichkeit

9.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „**vertrauliche Informationen**“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.

9.2 Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 9, wenn sie

- der anderen Partei bereits nachweislich zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden,
- der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.

9.3 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 9 überdauern das Ende dieser Vereinbarung.

10 Abtretung

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig.

11 Exportkontrollvorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung etwaiger Exportkontrollvorschriften, etwa des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, verantwortlich, soweit diese auf ihn Anwendung finden.

12 Sonstiges

12.1 Diese Vereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form, die eine geschäftsübliche Dokumentation zulässt, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Hierfür genügt auch eine E-Mail.

12.2 Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

12.4 Der Anbieter ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

12.5 Diese deutsche Fassung der Nutzungsbedingungen gilt auch für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden. Übersetzte Fassungen des Vertrages dienen lediglich der Information. Bei unterschiedlichen Auslegungen hat die deutsche Fassung des Vertrages Vorrang vor der übersetzten Fassung.

Lizenzhinweis: Diese Nutzungsvereinbarung basiert auf *Standard-Vertragsbedingungen Überlassung von Standardsoftware (CC BY 3.0 DE)* von *Copyright OSB Alliance e.V.*, Version 1/2015.